

## Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkplätze, das Parkhaus und die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar

**Datum:** 29.04.2026  
**Federführung:** 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb  
**Beteiligte Ämter:** I Bürgermeister  
II Senator  
**Beratungsfolge**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)		Ö

### Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 angefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkplätze, das Parkhaus und die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar.

### Begründung

Der Parkplatz zwischen Stadthalle und Bürgermeister-Haupt-Straße ist der Stadthalle zugeordnet und dient den Nutzern und Besuchern als Parkmöglichkeit. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich das Erlebnisbad Wonnemar, welches über eine größere Anzahl an Parkmöglichkeiten auf einem Parkplatz und in einer Parkpalette für seine Besucher verfügt.

Seit 2024 ist das Parken für die Nutzer des Wonnemar entgeltpflichtig und wird mit einer kameragestützten Technik überwacht. Gleichzeitig wurde auf dem Parkplatz des nahegelegenen Penny-Markt eine Kameraerfassung installiert und das Parken zeitlich begrenzt.

Das hat zur Folge, dass der Parkplatz der Stadthalle bereits ohne den Betrieb der Halle zu 80-90% ausgelastet ist.

Aus diesem Grund sollte auf dem Parkplatz der Stadthalle eine auf Kennzeichenerfassung basierende Schrankenanlage installiert werden.

Die Diskussionen um die geplante Bewirtschaftungsform des Parkplatzes der Stadthalle sowie insbesondere die entfallenden Stellplätze, die hohen Investitionskosten sowie die laufenden Bewirtschaftungskosten haben dazu geführt, dass sich die Verwaltung noch einmal intensiv mit dem Thema auseinander gesetzt hat.

Als Alternative zur Schrankenanlage kann der Parkplatz nordöstlich der Stadthalle mit einer sogenannten Free-Flow-Anlage bewirtschaftet werden. Free-Flow bedeutet in diesem Zusammenhang Kennzeichenerfassung über Kameras und Bezahlung der Parkscheine über Parkscheinautomaten bzw. App, ganz ohne Schrankenanlage.

Bei der Bewirtschaftung eines Parkplatzes mit einer kamerabasierten Free-Flow-Anlage wird das Kennzeichen beim Befahren des Parkplatzes erfasst. Der Nutzer geht zum Bezahlen seines Parkscheins an den Parkscheinautomaten oder nutzt eine Handypark-App. Beim Verlassen wird das Kennzeichen ebenfalls gescannt. Hat der Nutzer den Parkschein nicht bezahlt, hat er die Möglichkeit den Parkschein online innerhalb einer definierten Frist, meistens 48 Stunden, noch zu zahlen. Konnte für den Parkvorgang kein Geldeingang verbucht werden, wird eine Zahlungsaufforderung versendet. Die Höhe der Vertragsstrafe wird entsprechend der üblichen Anbieterregelungen zzgl. des jeweils geschuldeten Parkentgeltes festgelegt.

Die Investitionskosten einer Free-Flow-Anlage liegen bei ca. 25.000,- € zzgl. laufender Servicegebühren für den Kameraserver, die jährlichen Folgekosten für die Betreuung und Entleerung eines Parkscheinautomaten bei ca. 1.800,- € jährlich.

Die Schrankenanlagen auf den Parkplätzen Altstadt/Hafen und Altstadt Westhafen wurden 2012 errichtet. Ihre Leistungsfähigkeit ist kurz vor dem Ablauf. Für die Umrüstung einer der Bestandsanlagen auf Kennzeichenerfassung kann die Schrankenanlage verwendet werden. Gleichfalls wäre diese Maßnahme ein Beitrag zur Nachhaltigkeit, da auf Tickets als Verbrauchsmaterial verzichtet wird. Die darüber hinaus beschafften Materialien sind ebenfalls im Parkraum einsetzbar.

Daher wurde die Entscheidung getroffen, die Bewirtschaftungsform auf eine Free-Flow Anlage zu ändern.

Der geplante Beginn der finanziellen Bewirtschaftung des Parkplatzes Stadthalle sowie das Vorschreiten der technischen Möglichkeiten beim Bezahlen der Entgelte für das Parken in der Hansestadt Wismar erfordern die Neufassung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

Abschließend wurden in der Entgelttabelle der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkplätze, das Parkhaus und die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar der Dauermietvertrag für je 120,- € pro Monat, der Nachparkvertrag (17:00-09:00 Uhr) für 50,- € je Monat und der Beschäftigtentarif (Mo-Fr, 06:00-19:00 Uhr, Nov-April) für 75,- € je Monat im Parkhaus Altstadt-Hafen gestrichen.

Im Unterschied zum Einstellvertrag garantiert der Dauermietvertrag dem Mieter einen festen Stellplatz im Parkhaus. Dieser darf von keinem anderen Nutzer belegt werden. Der EVB als Betreiber hätte durch Anbringen von Firmenschildern oder Mieternamen dafür Sorge zu tragen. Das Entgelt in Höhe von 120,- € pro Monat trägt nicht die Stellplatzkosten. Beim Einstellvertrag wird dem Mieter die Einfahrt ohne festen Stellplatz garantiert. Sind wenig Mieter anwesend, kann der Stellplatz vorübergehend durch einen Kurzeitparker genutzt werden.

In den vergangenen siebeneinhalb Jahren seit Inbetriebnahme des Parkhauses Altstadt-Hafen wurde keiner dieser Vertragsarten abgeschlossen. Die Erfahrung zeigt, dass die Einschränkungen in der Nutzung zu groß sind. Aus diesem Grund ist die Streichung vorgesehen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Kernhaushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### **1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

## **3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

## **4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

*(Alle Beträge in Euro)*

**Anlage/n**

1 - 26 04 29\_Anlage 1\_Neufassung Benutzungs- und Entgeltordnung final (öffentlich)

2 - 26 04 29\_Anlage 2\_Entgelttabelle Benutzungs- und Entgeltordnung (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkplätze, das Parkhaus und die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Wismar bewirtschaftet die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Parkplätze, das Parkhaus und die Tiefgarage sowie die in § 2 Abs. 2 benannten Busparkplätze. Für deren Benutzung werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (2) Die Entrichtung des Parkentgeltes kann mit Bargeld oder per Kartenzahlung erfolgen.
- (3) Auf Parkplätzen, die mit Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden, kann für die Bezahlung des Parkentgeltes Handyparken genutzt werden. Handyparken ermöglicht den Kfz-Nutzern das Bezahlen ihres Parkvorgangs durch eine digitale Bezahlösung (App). Die zugelassenen Apps sind an den Parkplätzen vor Ort sowie online veröffentlicht.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkplätze, das Parkhaus, die Tiefgarage mit Schrankenanlagen
  - Parkplatz Altstadt/Hafen
  - Parkplatz Altstadt/Westhafen
  - Parkplatz Altstadt/Turmstraße
  - Parkhaus Altstadt-Hafen
  - Tiefgarage Papenstraßesowie die Parkplätze mit Parkscheinautomaten
  - Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB
  - Parkplatz Westhafen/Ostkai
  - Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)
  - Parkplatz Bahnhofund den Parkplatz mit Free-Flow-Anlage
  - Parkplatz Stadthalle.
- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Busparkplätze mit Parkscheinautomaten
  - Busparkplatz Altstadt/Turmstraße
  - Busparkplatz Zentraler Omnibusbahnhof.

### **§ 3** **Entgeltspflicht**

- (1) Die Entgeltspflicht besteht für die Nutzung der Parkplätze und Busparkplätze von Montag bis Sonntag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Abweichend von Satz 1 besteht für den Parkplatz Stadthalle von Montag bis Sonntag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes. Außerhalb dieser Zeiten besteht für die Nutzung der Parkplätze und Busparkplätze grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Für die Nutzung des Parkhauses und der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
- (3) Die entgeltspflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zu den Parkplätzen/Busparkplätzen bekannt gegeben.
- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Dauermiet- und Einstellverträge abzuschließen.

### **§ 4** **Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes/ Entgeltschuldner**

- (1) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkplätzen und den Busparkplätzen oder mit der Einfahrt in die Schrankenanlagen oder Free-Flow-Anlage werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der Parkplätze, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze und es entsteht die Entgeltspflicht.
- (2) Auf den Parkplätzen sowie im Parkhaus und der Tiefgarage, die mit einer Schrankenanlage oder Free-Flow-Anlage betrieben werden, wird das Entgelt bei der Ausfahrt fällig und ist am Kassenautomaten zu entrichten. Auf Kennzeichenerfassung basierende Anlagen bieten zusätzlich die Möglichkeit der Online-Bezahlung.
- (3) Auf den Parkplätzen/Busparkplätzen, die mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, wird das Entgelt mit dem Parken eines Kraftfahrzeugs zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltspflicht fällig.
- (4) Der Entgeltspflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des abgestellten Kraftfahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

### **§ 5** **Haftungsausschluss/ Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Parkplätze, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkplätze, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze entstehen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung. Bei einfacher Fahrlässigkeit gilt diese Haftungsbeschränkung nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Es gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten

Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsbüchlich zu sichern. Die Parkobjekte und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Entgeltpflichtigen im Sinne von § 4 Abs. 4 beseitigt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Entgeltpflichtigen im Sinne von § 4 Abs. 4 beseitigt.

- (3) Im Parkhaus und in der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Kraftfahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

## **§ 6 Höhe des Entgelts**

Für das Parken auf den Parkplätzen, im Parkhaus, in der Tiefgarage sowie auf den Busparkplätzen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden Entgelte laut Anlage 1, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist, erhoben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage der Hansestadt Wismar vom 23.02.2017 in der Fassung der 4. Änderung vom 31.03.2023 außer Kraft.

Wismar, ...

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1  
Entgelttabelle

a) Schrankenanlagen

Objekt	Sommersaison 15.03.-31.10.	netto	brutto	Wintersaison 01.11.-14.03.	netto	brutto	Verlust	netto	brutto	Einstellverträge	netto	brutto
Parkplatz Altstadt/Hafen	Guten-Morgen Ticket (Einfahrt von 04:00-09:00 Uhr)						Verlust des Tickets	10,08 €	12,00 €			
	Tageshöchstbetrag	0,84 €	1,00 €									
	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €						
	Tageshöchstbetrag	3,36 €	4,00 €	Tageshöchstbetrag	0,84 €	1,00 €						
	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	3,36 €	4,00 €	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	0,84 €	1,00 €						
Parkplatz Altstadt/Westhafen	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €	Verlust des Tickets	10,08 €	12,00 €			
	Tageshöchstbetrag	3,36 €	4,00 €	Tageshöchstbetrag	0,84 €	1,00 €						
	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	3,36 €	4,00 €	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	0,84 €	1,00 €						
Parkplatz Altstadt/Turmstraße	Guten-Morgen Ticket (Einfahrt von 04:00-09:00 Uhr)											
	Tageshöchstbetrag	0,84 €	1,00 €									
	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €						
	Tageshöchstbetrag	3,36 €	4,00 €	Tageshöchstbetrag	0,84 €	1,00 €						
	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	3,36 €	4,00 €	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	0,84 €	1,00 €						
Parkhaus Altstadt-Hafen	Tagestarif (07:00-17:00 Uhr)			Tagestarif (07:00-17:00 Uhr)			Verlust des Tickets	10,08 €	12,00 €	Dauerparker mit Einstellvertrag (je Monat)	84,03 €	100,00 €
	je angefangene 20 Minuten	0,42 €	0,50 €	je angefangene 20 Minuten	0,42 €	0,50 €						
	Tageshöchstbetrag	6,72 €	8,00 €	Tageshöchstbetrag	4,20 €	5,00 €						
	Nachttarif (17:01-06:59 Uhr)			Nachttarif (17:01-06:59 Uhr)								
	pauschal	1,68 €	2,00 €	pauschal	1,68 €	2,00 €						
	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	8,40 €	10,00 €	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	5,88 €	7,00 €						
Tiefgarage Papenstraße	Tagestarif (07:00-19:00 Uhr)			Tagestarif (07:00-19:00 Uhr)			Verlust des Tickets	10,08 €	12,00 €	Dauerparker mit Einstellvertrag (je Monat)	63,03 €	75,00 €
	je angefangene 60 Minuten	1,26 €	1,50 €	je angefangene 60 Minuten	1,26 €	1,50 €						
	Tageshöchstbetrag	8,40 €	10,00 €	Tageshöchstbetrag	8,40 €	10,00 €						
	Nachttarif (19:01-06:59 Uhr)			Nachttarif (19:01-06:59 Uhr)								
	pauschal	1,68 €	2,00 €	pauschal	1,68 €	2,00 €						
	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	10,08 €	12,00 €	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	10,08 €	12,00 €						

b) Parkscheinautomaten

Objekt	Sommersaison 15.03.-31.10.	netto	brutto	Wintersaison 01.11.-14.03.	netto	brutto
Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB	Guten-Morgen Ticket (Einfahrt von 04:00-09:00 Uhr) Tageshöchstbetrag	0,84 €	1,00 €			
	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €
	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	3,36 €	4,00 €	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	0,84 €	1,00 €
	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €			
Parkplatz Westhafen/Ostkai	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	3,36 €	4,00 €	entgeltfrei		
	Wochenticket (7 zusammenhängende Tage)	16,81 €	20,00 €			
	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €			
Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €
	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	3,36 €	4,00 €	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	0,84 €	1,00 €
Parkplatz Bahnhof	Guten-Morgen Ticket (Einfahrt von 04:00-09:00 Uhr) Tageshöchstbetrag	0,84 €	1,00 €			
	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €
	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	3,36 €	4,00 €	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	0,84 €	1,00 €
	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €			

Objekt	ganzjährig	netto	brutto
Busparkplatz Altstadt/Turmstraße	je angefangene 60 Minuten	4,20 €	5,00 €
	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	12,61 €	15,00 €
Busparkplatz Zentraler Omnibusbahnhof	je angefangene 30 Minuten	4,20 €	5,00 €
	Tages-/ Mehrtagesticket (je 24h)	12,61 €	15,00 €

c) Free Flow Anlage

Objekt	ganzjährig	netto	brutto
Parkplatz Stadhalle	Mo-Fr		
	09:00-15:30 Uhr		
	je angefangene 30 Minuten	0,42 €	0,50 €
	15:30-22:00 Uhr		
	pauschal	1,68 €	2,00 €
	Sa/So		
	je angefangene 4 Stunden	1,68 €	2,00 €
Tageshöchstbetrag (Mo-So)	3,36 €	4,00 €	

d) WC-Anlage und Fahrradboxen

Objekt	ganzjährig	netto	brutto
WC-Anlage im Parkhaus Altstadt-Hafen	je Benutzung	0,42 €	0,50 €
	Zahlung am Münzautomaten am Eingang des WC' s		
Fahrradboxen am Parkhaus Altstadt-Hafen	Nutzung bis 4h	0,84 €	1,00 €
	Nutzung von 4h bis 24h	1,68 €	2,00 €
	Bezahlung ausschließlich per App		